

SATZUNG DES FÖRDERVEREINS DES FREILICHTMUSEUMS AM KIEKEBERG E.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderverein des Freilichtmuseums am Kiekeberg e.V.". Er hat seinen Sitz in Rosengarten-Ehestorf und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung von Kunst und Kultur sowie mildtätige Zwecke.
Die Verwirklichung dieser Zwecke erfolgt durch die finanzielle Förderung und sonstige Unterstützung des Freilichtmuseums am Kiekeberg (einschließlich seiner Außenstellen), welches von der gemeinnützigen "Stiftung Freilichtmuseum am Kiekeberg" betrieben wird, und des Wohnheims des Freilichtmuseums in Wennerstorf.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3) Der Satzungszweck wird im Benehmen mit der "Stiftung Freilichtmuseum am Kiekeberg" insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Unterstützung bei der Erhaltung, Gestaltung und Erweiterung des Freilichtmuseums; hierunter fällt auch die Kooperation mit anderen Einrichtungen der Region, deren Gegenstand die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten und/oder die Förderung der Denkmalpflege ist, um Ausstellungsqualität und –dichte des Freilichtmuseums zu vergrößern und Rationalisierungseffekte zu erreichen;
 - b) Unterstützung bei der Vervollständigung, Darstellung und Pflege der Ausstellungsgegenstände, zum Beispiel durch Begleitung der Untersuchung von Gebäuden auf ihre Eignung für das Freilichtmuseum, Übernahme von Patenschaften für Gebäude und andere Ausstellungsgegenstände, Sammeln von Spenden;
 - c) Unterstützung der Arbeit auf dem Museumsbauernhof Wennerstorf einschließlich Wohnheim Wennerstorf sowie der Stellmacherei Langenrehm;
 - d) Unterstützung bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen des Freilichtmuseums am Kiekeberg und seiner Außenstellen;
 - e) Werbung für das Freilichtmuseum;
 - f) Zuwendungen insbesondere aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden und erzielten Erlösen in Form von Spenden einschließlich Zustiftungen zu dem Stiftungskapital zur Förderung der Stiftung Freilichtmuseum am Kiekeberg.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.
- 3) Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Die Mitgliedschaft kann in dem Aufnahmeantrag auf ein Jahr befristet werden (Jahresmitgliedschaft).
- 4) Die Mitglieder besitzen mit Volljährigkeit das Stimmrecht und das passive Wahlrecht.
- 5) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod oder Erlöschen der Rechtspersönlichkeit;
 - b) durch Kündigung, die unter Wahrung einer vierwöchigen Frist zum Ende des Kalenderjahres an den Vorstand zu richten ist;
 - c) durch Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund im Sinne des vorstehenden Satzes liegt insbesondere vor, wenn ein Jahres-Mitgliedsbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt worden ist. Der Ausschluss ist vom Vorstand zu beschließen und dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Während des Einspruchsverfahrens ruht die Mitgliedschaft; oder
 - d) durch Zeitablauf bei einer Jahresmitgliedschaft.
- 6) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 5 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) der/dem Vorsitzenden,
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Vorstandsmitglied für die Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit,
 - d) einem weiteren Vorstandsmitglied,
 - e) der/dem Schatzmeister(in)

- f) dem Vorstandsmitglied für Mitgliederverwaltung,
 - g) der/dem Landrätin/Landrat des Landkreises Harburg,
 - h) der/dem Bürgermeister(in) der Gemeinde Rosengarten,
 - i) der/dem Direktor(in) der Stiftung des Freilichtmuseums am Kiekeberg,
 - j) der/dem kaufmännischen Geschäftsführer(in) der Stiftung des Freilichtmuseums am Kiekeberg,
 - k) zwei Vorstandsmitgliedern, die vom Kreistag des Landkreises Harburg benannt werden.
- 2) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Im Übrigen ist der Vorstand für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
 - 3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlungen ein und leitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlung.
 - 4) Die Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 1 Buchstaben a) bis f) werden von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu Neuwahlen im Amt.
 - 5) Die Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 1 Buchstaben g) bis k) sind kraft Amtes/Benennung Vorstandsmitglieder. Eine Wahl durch die Mitgliederversammlung erfolgt nicht. Das Amt eines Vorstandsmitglieds gemäß Absatz 1 Buchstaben g) bis k) endet, wenn die Person das betreffende Amt nicht mehr bekleidet oder ihre Benennung widerrufen wird.
 - 6) Die Vorstandsmitglieder zu Absatz 1 Buchstabe g) und h) können sich nach Maßgabe des Kommunalrechts vertreten lassen; für die Mitglieder zu Absatz 1 Buchstabe k) benennt der Kreistag zwei Vertreter. Vertreter haben Stimmrecht.
 - 7) Vorstand gemäß § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
 - 8) Der Vorstand tritt nach Bedarf auf Einladung der/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung durch die/den stellvertretende/n Vorsitzenden, oder auf schriftliches Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zusammen. Beschlussfähig ist der Vorstand bei Anwesenheit von sieben Mitgliedern bzw. deren Vertretern, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Über die Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird unter Angabe der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung einmal jährlich von der/dem Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung einer Frist von 10 Tagen schriftlich einberufen. Die Mitgliederversammlung ist als Präsenzveranstaltung durchzuführen. Sie kann nur in Ausnahmefällen als virtuelle Mitgliederversammlung oder als Kombination aus beiden (hybride Versammlung) durchgeführt werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichem Chatroom oder per Video statt. Die sonstigen Bedingungen der

virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen dieser Satzung über die Mitgliederversammlung. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letzte dem Verein von dem Mitglied bekannt gegebene Anschrift. An Mitglieder, die dafür eine E-Mail-Adresse dem Vorstand bekannt gegeben haben, kann die Einladung anstelle eines Briefes auch per E-Mail versandt werden.

- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
- 3) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - b. Genehmigung der Jahresrechnung,
 - c. Entlastung des Vorstandes,
 - d. Wahl des Vorstandes (§ 5 (1) a-f),
 - e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die
 - g. Beschlussfassung über die Vereinsauflösung
- 4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sieben Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
Juristische Personen werden durch einen Beauftragten vertreten.
- 5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse, welche die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Inhalt haben, bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Abstimmungen zu Wahlen und Beschlüssen in einer virtuellen Mitgliederversammlung können mit einem vom Vorstand festgelegten elektronischen Verfahren durchgeführt werden. Wird eine Mitgliederversammlung ganz oder teilweise in virtueller Form durchgeführt, erfolgt die Abstimmung im virtuellen Teil in elektronischer Form.
- 6) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung bei der/dem Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten, die konkret auszuführen sind, nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von der/dem Versammlungsleiter(in) und der/dem Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Rechnungsprüfer

Das Kassen- und Rechnungswesen des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung jährlich einen Prüfungsbericht. Die Rechnungsprüfer werden jeweils für zwei Jahre gewählt. In jedem Jahr ist für den dienstältesten Rechnungsprüfer ein neuer Rechnungsprüfer zu wählen. Wiederwahl ist einmal zulässig.

§ 9 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung beantragt werden. Der Beschluss über den Antrag obliegt einer ausschließlich hierzu einzuberufenden Mitgliederversammlung.
- 2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so kann eine innerhalb von sechs Wochen erneut hierzu einberufene Mitgliederversammlung die Auflösung mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.
- 3) Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die "Stiftung Freilichtmuseum am Kiekeberg", bei deren Auflösung an den Landkreis Harburg oder dessen Rechtsnachfolger, die es im Sinne des Satzungszweckes des aufgelösten Vereins zu verwenden haben. Der Beschluss ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Fassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.11.2022